

Amtsblatt

FÜR ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Nr. 19 / Ausgabe vom 13.05.2016

Herausgeber: Stadtverwaltung Worms, Bereich 1, Abt. 1.02 Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, Marktplatz 2, 67547 Worms, Tel.: (06241) 853-1202, Fax: (06241) 853-1299, E-Mail: amtsblatt@worms.de



Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf, mindestens jedoch einmal monatlich und ist bei folgenden Einrichtungen der Stadtverwaltung Worms erhältlich: Pforte im Rathaus und im Adenauerring, Haus zur Münze, Büros der Ortsvorsteher, Klinikum Worms gGmbH und Entsorgungs- und Baubetrieb der Stadt Worms. Das Amtsblatt ist kostenlos, Abonnement ist möglich. Das Amtsblatt ist auch im Internet unter www.worms.de abrufbar.

Inhaltsverzeichnis

- | | | |
|------|--|-----------|
| 19.1 | Sitzung des Jugendhilfeausschusses
am 17. Mai 2016 | Seite 4 |
| 19.2 | Sitzung des Ortsbeirates Worms-Hochheim
am 19. Mai 2016 | Seite 5 |
| 19.3 | Verordnung über die Freigabe des verkaufsoffenen Sonntages
aus Anlass der Veranstaltung „Mantelsonntag“
am 30. Oktober 2016 für die kreisfreie Stadt Worms | Seite 6-7 |

BEKANNTMACHUNG

**der Sitzung des Jugendhilfeausschusses
in der Wahlzeit 2014 – 2019
am Dienstag, 17.05.2016, um 15.00 Uhr
im Ratssaal des Rathauses**

TAGESORDNUNG

Öffentliche Sitzung

- 1) Begrüßung
- 2) Aufnahme des DRK-Hortes im Grünen in den Kita-Bedarfsplan, Erprobung des Platz-Splittings bis zum 31.07.2018
- 3) Tätigkeitsbericht der Beratungsstelle für Eltern, Kinder und Jugendliche
- 4) Elternbeiträge in Krippen und Horten
- 5) Laufende Geldleistungen und Elternbeiträge in der Kindertagespflege
- 6) Verschiedenes

Nichtöffentliche Sitzung

- 7) Antrag
- 8) Verwaltungsangelegenheiten
- 9) Kostenangelegenheiten
- 10) Sonstiges
- 11) Verwaltungsangelegenheiten
- 12) Verschiedenes

Worms, 03.05.2016
Stadtverwaltung Worms
in Vertretung
Waldemar Herder
Beigeordneter

BEKANNTMACHUNG

der Sitzung des Ortsbeirates Worms-Hochheim
am Donnerstag, 19.05.2016, um 20.15 Uhr
im Sitzungssaal der Ortsverwaltung Worms-Hochheim
(Binger Straße 63)

TAGESORDNUNG

Öffentliche Sitzung

- 1) Gemeinsamer Antrag der Ortsvorsteher Hochheim und Pfiffligheim vom 07.04.2016 auf Schaffung einer Arbeitsgruppe „Karl-Bittel-Park“
- 2) Antrag der SPD-Fraktion vom 11.05.2016 auf Prüfung, ob durch die Mehrbelastung der Umleitungsstrecke Straßen- oder Kanalschäden in der Konventstraße entstanden sind
- 3) Antrag der CDU-Fraktion vom 11.05.2016 auf Beseitigung der Stolperstellen auf dem kombinierten Fuß- und Radweg an der Nordseite der Pfrimm zwischen Binger Straße und dem Schach'schen Mühlweg
- 4) Anfragen
- 5) Informationen des Ortsvorstehers
- 6) Verschiedenes

Nichtöffentliche Sitzung

Grundstücksangelegenheiten

Worms-Hochheim, 11.05.2016
gez. Timo Horst
Ortsvorsteher

VERORDNUNG

über die Freigabe des verkaufsoffenen Sonntages aus Anlass der Veranstaltung „Mantelsonntag“ am 30. Oktober 2016 für die kreisfreie Stadt Worms

Aufgrund des § 10 des Ladenöffnungsgesetzes Rheinland-Pfalz (LadöffnG) vom 21.11.2006 (GVBl. S. 351) wird für die Stadt Worms folgende Rechtsverordnung erlassen:

§ 1

Die Verkaufsstellen in der kreisfreien Stadt Worms werden am Sonntag, den 30.10.2016, in der Zeit von 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr, nach Maßgabe des § 10 Ladenöffnungsgesetz Rheinland-Pfalz geöffnet sein.

§ 2

- (1) Jugendliche sowie werdende oder stillende Mütter dürfen nicht beschäftigt werden.
- (2) Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer dürfen nur im Rahmen der in der Rechtsverordnung festgesetzten Ladenöffnungszeiten und bis zu insgesamt weiteren 30 Minuten beschäftigt werden, soweit dies zur Erledigung von Vorbereitungs- und Abschlussarbeiten zwingend erforderlich ist.
- (3) Den beschäftigten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern sind unter Berücksichtigung der jeweiligen Beschäftigungsdauer Ersatzruhezzeiten gem. § 13 Abs. 2 Ladenöffnungsgesetz Rheinland-Pfalz zu gewähren.
- (4) Die Arbeitgeber haben ein Verzeichnis mit Namen, Geburtsdaten, Tag, Beschäftigungsart und Beschäftigungsdauer der im Rahmen der Rechtsverordnung beschäftigten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer und über die gewährte Freistellung zu führen.
- (5) Ein Abdruck der Rechtsverordnung ist an geeigneter Stelle in den Verkaufsstellen auszulegen oder auszuhängen.

§ 3

Zu widerhandlungen gegen den § 2 Abs. 2 dieser Verordnung werden als Ordnungswidrigkeit nach § 15 des Ladenöffnungsgesetzes Rheinland-Pfalz geahndet. Zu widerhandlungen gegen das Beschäftigungsverbot Jugendlicher werden als Ordnungswidrigkeit nach § 58 (1) Nr. 14 Jugendarbeitsschutzgesetz geahndet.

Die Beschäftigung werdender und stillender Mütter am Sonntag wird nach § 21 (1) Nr. 3 des Mutterschutzgesetzes vom 20.06.2002 (BGBl. I S. 2318), in der derzeit gültigen Fassung, als Ordnungswidrigkeit geahndet.

§ 4

Diese Rechtsverordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntgabe in Kraft.

Worms, den 03.05.2016
Stadtverwaltung Worms
in Vertretung
gez. Hans-Joachim Kosubek
Bürgermeister

IMPRESSUM

Herausgeber:
V.i.S.d.P.
Stadtverwaltung Worms
Marktplatz 2
67547 Worms
Tel. 06241/ 853-1202
E-Mail: amtsblatt@worms.de

Layout und Gestaltung: Abt. 1.02 – Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, Rathausdruckerei
Druck: Rathausdruckerei

Ansprechpartnerin: Eva Muth (Abt. 1.02)

Druckfehler vorbehalten!